

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - Vermittlung von Gästeführungen in Bad Nauheim

1. Rechtsbeziehungen zur Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH

1.1. Die Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH (im folgenden BNST) vermittelt Führungen und Reiseleistungen an interessierte Einzelgäste und Gruppen (im folgenden Besteller). BNST ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Besteller der Führung/Reiseleistung und dem ausführenden Gästeführer/Reiseleiter.

1.2. BNST haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung/Reiseleistung; die Haftung besteht ausschließlich zum ausführenden Gästeführer/Reiseleiter. Eine etwaige Haftung von BNST aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Gästeführers/Reiseleiter, anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer/Reiseleiter und dem Besteller der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer/Reiseleiter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

3. Vertragsschluss / maximale Teilnehmerzahl / Stellung eines Gruppenbestellers

3.1. Die Führungen/Reiseleistungen werden ganzjährig täglich durchgeführt.
a. Mit seiner schriftlichen Buchung, welche per Brief, per Fax oder per Email erfolgen kann, bietet der Besteller dem jeweiligen Gästeführer/Reiseleiter, dieser vertreten durch BNST als rechtsgeschäftlicher Vertreter und Vermittler der Führung/Reiseleistung, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Leistung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt der BNST den Vermittlungsauftrag für den Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit dem Gästeführer/Reiseleiter.
b. Der Dienstleistungsvertrag über die Gästeführung/Reiseleistung kommt durch die Auftragsbestätigung zustande, welche dem Besteller schriftlich, per Brief, per Fax oder per Email durch die BNST übermittelt wird. Die BNST übermittelt die Buchungsbestätigung als Vertreter des Gästeführers/Reiseleiters in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenbesteller" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro oder ähnliches), so ist dieser - als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der BNST im Rahmen des Vermittlungsvertrages sowie - als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des Gästeführers/Reiseleiters im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenbesteller trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.3. Die Führungen/Reiseleistungen sind auf eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen angelegt. Eine Teilnehmerzahl von bis zu 25 Personen gilt als Gruppe. Wird die maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen überschritten, so bedarf es einer gesonderten Anfrage zur Durchführung der Führung/Reiseleistung bei der BNST. In jedem Fall ist für jede zusätzliche Person über 25 Personen ein gesondert vereinbarter Preis zu zahlen. Abweichende gesonderte vertragliche Vereinbarungen sind möglich. Insbesondere kann bestimmt werden, dass bei Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl von 25 Personen mehrere - mindestens zwei - Führungen/Reiseleistungen zu Gästeführern/Reiseleitern vermittelt werden. Es liegt dann im Ermessen der Gästeführer/Reiseleiter die Gruppe aufzuteilen.
Ausgenommen von der Begrenzung der maximalen Teilnehmerzahl von 25 Personen sind Rundfahrten.

4. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers/Reiseleiters besteht aus der Durchführung der Gästeführung/Reiseleistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den etwaig zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung/Reiseleistung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt BNST die Auswahl des jeweiligen Gästeführers/Reiseleiters nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers/Reiseleiters bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer/Reiseleiter zu ersetzen.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit BNST und/oder dem Gästeführer/Reiseleiter getroffenen Vereinbarungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit BNST und/oder dem Gästeführer/Reiseleiter getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für BNST und den Gästeführer/Reiseleiter nicht verbindlich.

4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der BNST.

4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer/Reiseleiter nicht willkürlich herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlungsweise

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung/Reiseleistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung/Reiseleistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung spätestens vor Beginn der Gästeführung/Reiseleistung per Überweisung / Barzahlung bei der BNST zu zahlen. Bei Rechnungsstellung ins Ausland gegen Voucher sind € 15,00 Bankspesen zu zahlen.

5.4. Soweit der Gästeführer/Reiseleiter zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Bestellers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

5.5. Die Vergütungen enthalten 19% Mehrwertsteuer.

5.6.a. Der Grundpreis für eine Gruppe bis 25 Personen (Punkt 3.3.) für eine Führung beträgt pro Gruppe und Führung:

- bis 2 Stunden in deutscher Sprache: € 110,00

Für Führungen in einer Fremdsprache erhöht sich der Grundpreis um € 10,00 je Fremdsprache. Übersteigt die Gruppenanzahl 25 Personen, erhöht sich der Grundpreis pro weitere Person um € 4,50. Abweichende gesonderte Vereinbarungen gehen vor.

5.6.b. Der Grundpreis für eine Gruppe (Punkt 3.3.) für Kinderführungen/ Schulen beträgt pro Gruppe und Führung:

- bis 2 Stunden in deutscher Sprache: € 70,00

Übersteigt die Gruppenanzahl 25 Personen, erhöht sich der Grundpreis pro weitere Person um € 3,50. Abweichende gesonderte Vereinbarungen gehen vor.

5.6.c. Der Grundpreis für die Busbegleitung durch den Gästeführer/Reiseleiter beträgt für

- Touren bis zu 4 Stunden € 160,00;

- Touren bis zu 8 Stunden € 220,00

und beinhaltet die reine Busbegleitung.

Wünscht die Gruppe zusätzlich zur Busbegleitung eine Außenbesichtigung mit dem Gästeführer/Reiseleiter sind zwei Gästeführer/Reiseleiter zu buchen. Der Preis hierfür wird dem Besteller von der BNST auf Anfrage mitgeteilt. Abweichende gesonderte Vereinbarungen gehen vor.

Die weiteren Preise sind aus dem Bestellformular für Gästeführungen und Gruppenpakete zu entnehmen. In Ausnahmefällen können der Besteller und der Vermittler vereinbaren, dass die ursprünglich vereinbarte Leistungsdauer erbracht wird. In diesem Fall Zahlt der Besteller einen anteilig erhöhten Führungspreis. Der Gästeführer/Reiseleiter erhält eine anteilig erhöhte Vergütung.

6. Nichtanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Besteller die vereinbarten Leistungen - ohne dass dies vom Gästeführer/Reiseleiter oder von BNST zu vertreten ist - ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer/Reiseleiter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung/Reiseleistung besteht.

b) Der Gästeführer/Reiseleiter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung / Rücktritt durch den Besteller

7.1. Sämtliche Leistungen / Wartezeit / Ausfallpauschale

a) Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird eine Wartezeit von 20 Minuten ab dem vereinbarten Beginn eingehalten. Nach Ablauf der Wartezeit ohne Eintreffen der Gruppe besteht kein Anspruch des Bestellers auf die Leistung. Der Führungspreis ist zu entrichten ohne dass eine Nachleistung gefordert werden kann. Dem Gästeführer/Reiseleiter steht die vereinbarte Vergütung zu, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dem Besteller bleibt es jedoch vorbehalten, dem Gästeführer/Reiseleiter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist. Verkehrsbedingte Verspätungen hat der Besteller zu vertreten. In diesem Fall ist er zudem verpflichtet, die BNST oder den Gästeführer/Reiseleiter zu benachrichtigen (Telefon: +49 (0) 6032 - 92 99 20).

b) Ist bei verspätetem Eintreffen der Gruppe die Wartezeit von 20 Minuten noch nicht abgelaufen, besteht weiterhin ein Anspruch auf die Leistung. Die Verspätung wird jedoch auf die vereinbarte Gesamtdauer der Führung/Reiseleistung angerechnet. Dem Gästeführer/Reiseleiter steht dann die vereinbarte Vergütung zu, ohne hinsichtlich des verspäteten Teils zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dem Besteller bleibt es jedoch vorbehalten, dem Gästeführer/Reiseleiter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist.

In Ausnahmefällen können der Besteller und der Vermittler vereinbaren, dass die ursprünglich vereinbarte Leistungsdauer erbracht wird. In diesem Fall Zahlt der Besteller einen anteilig erhöhten Führungspreis. Der Gästeführer/Reiseleiter erhält jedoch eine anteilig erhöhte Vergütung. Verkehrsbedingte Verspätungen hat der Besteller zu vertreten. In diesem Fall ist er zudem verpflichtet, BNST oder den Gästeführer/Reiseleiter zu benachrichtigen (Telefon: +49 (0) 6032 - 92 99 20).

7.2. Kündigung

a) Der Besteller kann den Auftrag bis sieben Tage (7 Tage) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen.

b) Im Falle einer späteren Kündigung wird folgende Stornierungsgebühr pauschal vereinbart:

- vom 7. bis zum 4. Tag: 30 % des vereinbarten Gruppenpreises

- ab dem 3. Tag: 80 % des vereinbarten Gruppenpreises

Dem Besteller bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer/Reiseleiter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist als die berechnete Pauschale.

c) Bei Busleistungen wird im Falle einer späteren Kündigung eine Stornierungsgebühr ab dem 7. Tag von pauschal 80 % des Mietpreises vereinbart.

Dem Besteller bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer/Reiseleiter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist als die berechnete Pauschale.

8. Haftung von BNST und des Gästeführers/Reiseleiters

8.1. Für die Haftung von der BNST wird auf Punkt 1.2. dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Die Haftung des Gästeführers/Reiseleiters für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gästeführungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht vom Gästeführer/Reiseleiter oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der Gästeführer/Reiseleiter haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers/Reiseleiters ursächlich oder mitursächlich war.

9. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere der derzeitigen Corona Pandemie)

9.1. Die BNST, der Besteller und der Gästeführer/Reiseleiter sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den Gästeführer/Reiseleiter stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

9.2. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, die angemessenen und vorgeschriebenen Nutzungsregelungen oder Nutzungsbeschränkungen des Gästeführers/Reiseleiters bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung von Abstandsregelungen sowie ggf. das Vorlegen eines negativen Corona Testes.

9.3. Der Gästeführer/Reiseleiter behält sich ausdrücklich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, sollte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Führung aufgrund behördlicher Auflagen mit der vereinbarten Teilnehmerzahl nicht möglich sein. Infolge des Rücktritts durch den Gästeführer/Reiseleiter der Besteller die bereits erbrachte Vergütung erstattet. Weitere Ansprüche aufgrund des Widerrufs des Vertrages durch den Gästeführer/Reiseleiter stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen BNST und dem Besteller sowie zwischen dem Gästeführer/Reiseleiter und dem Besteller findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.2. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer/Reiseleiter vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung/Reiseleistung.

10.3. Für Klagen des Gästeführers/Reiseleiters oder der BNST gegen den Besteller ist der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers maßgeblich.